



Kanton Graubünden
Gemeinde Avers

Planungs- und Mitwirkungsbericht

**Teilrevision Ortsplanung
Festlegung Gewässerraum**

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Avers

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG
Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur
www.stauffer-studach.ch

Martin Zahner, Projektleitung
+41 81 258 34 49
m.zahner@stauffer-studach.ch

Cyrell Noser, Sachbearbeitung
+41 81 258 34 71
c.noser@stauffer-studach.ch

Erstellung

2020 - 2021

Bearbeitungsstand

12. April 2022

TR_Gewässerraum_Avers_PMB_GEN

Inhalt

1	Anlass	4
1.1	Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung	4
1.2	Zweck des Gewässerraumes	4
1.3	Ziele und Inhalte der Teilrevision	4
2	Organisation und Verfahren	5
2.1	Organisation des Planungsträgers	5
2.2	Ablauf / Termine	5
2.3	Kantonale Vorprüfung	5
2.4	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	5
2.5	Änderungen aufgrund der Mitwirkungsaufgabe	6
2.6	Beschluss Gemeindeversammlung	7
2.7	Beschwerdeaufgabe	7
3	Rahmenbedingungen	8
3.1	Grundlagen des Bundes	8
3.2	Grundlagen des Kantons	8
3.3	Umgang mit Gefahrenzonen	8
4	Gewässerraumausscheidung	9
4.1	Übersicht	9
4.2	Averser Rhein	9
4.3	Jufer Rhein	11
4.4	Bergalgabach	11
4.5	Madrischer Rhein	12
4.6	Maleggabach	12
4.7	Gewässerverläufe Bereich Siedlung (Eindolungen)	12
4.8	Kleingewässer	14
5	Umsetzung in den Planungsmitteln	14
5.1	Zonenplan 1: 2000 / 1:5000	14
5.2	Geodatenatz Gewässerraum	14

Anhang

Anhang A – Auswertung Vorprüfung vom 14. Dezember 2020

1 Anlass

1.1 Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung

Am 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten, welche gestützt auf das Gewässerschutzgesetz minimale Gewässerraumbreiten für Fliessgewässer und stehende Gewässer definiert. Die Kantone sind verpflichtet, die Gewässerräume festzulegen bzw. in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

Im Juli 2014 hat das Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) die Gemeinden darüber orientiert, dass die definitive und parzellenscharfe Festlegung der Gewässerräume durch die Gemeinden im Rahmen einer Revision der Ortsplanung zu erfolgen hat. Der Kanton stellt den Gemeinden Grundlagen zur Verfügung.

Entsprechend dem Auftrag des Kantons an die Gemeinden bildet die Ermittlung und Ausscheidung des Gewässerraumes für Fliessgewässer sowie die grundeigentümerverbindliche Festlegung des Gewässerraumes im Zonenplan Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung.

1.2 Zweck des Gewässerraumes

Mit der Festlegung des Gewässerraumes nach Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) sollen folgende Funktionen der Gewässer gewährleistet werden:

- die natürlichen Funktionen der Gewässer
- den Schutz vor Hochwasser
- die Gewässernutzung

Innerhalb des Gewässerraumes gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Ausnahmen definiert die Gewässerschutzverordnung (z.B. für Fusswege, land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege oder standortgebundene Anlagen wie Brücken). Die bestehenden Fuss- und Wanderwege können beibehalten und im üblichen Rahmen unterhalten werden. Neue Anlagen sind üblicherweise im Generellen Erschliessungsplan aufzunehmen.

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Im Gewässerraum dürfen grundsätzlich keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

1.3 Ziele und Inhalte der Teilrevision

Gestützt auf die kantonalen Vorgaben wird für sämtliche Gewässer der Gemeinde Avers der Gewässerraum ermittelt und soweit erforderlich festgelegt. Die Festlegung erfolgt mittels Gewässerraumzone im Zonenplan.

2 Organisation und Verfahren

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde Avers beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, mit der Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde M. Zahner und als Sachbearbeiter C. Noser eingesetzt.

2.2 Ablauf / Termine

Bearbeitung der Planungsmittel	Mai 2019 – Juni 2020
Kantonale Vorprüfung	Juli – Dezember 2020
Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	3. Mai – 1. Juni 2021
Beschlussfassung	9. Dezember 2021
Beschwerdeaufgabe	10. März – 8. April 2022

2.3 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision wurde gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Vorprüfungsbericht vom 14. Dezember 2020 hat das ARE auf der Grundlage einer verwaltungsinternen Vernehmlassung im Wesentlichen positiv Stellung genommen und dabei diverse Anträge und Hinweise vorgebracht. Eine entsprechende Zusammenstellung ist dem Anhang A zu entnehmen.

2.4 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeit erfüllt. Während der Mitwirkungsaufgabe können Interessierte schriftlich und begründet Vorschläge und Einwendungen an den Gemeindevorstand richten.

Die Mitwirkungsaufgabe erfolgte für die Dauer von 30 Tagen vom 3. Mai 2021 bis 1. Juni 2021. Während der Auflagefrist sind insgesamt neun Einwendungen eingegangen. Im Wesentlichen wurden folgende Anträge und Stellungnahmen vorgebracht:

- a) Auf die Festlegung des Gewässerraums auf den Parz. Nrn. 1389 und 1388 (unterhalb Rufana) sei zu verzichten.
- b) Auf die Festlegung des Gewässerraums im eingedolten Bereich (ca. 40 m) auf der Parz. Nr. 1230 bei Juppelti sei zu verzichten.
- c) Auf die Festlegung des Gewässerraums des Loretschhusbächlis im eingedolten Bereich der Kantonsstrasse sei zu verzichten.

- d) Die Breite des Gewässerraums des Averser Rheins sei auf Höhe «Uf der Balma» bei Cröt zu überprüfen.
- e) Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Parz. Nrn. 2074, 2078 und 2080 werde durch den vorgesehenen Gewässerraum für den Madrischer Rhein stark eingeschränkt.
- f) Der auf Parz. Nr. 2411 in Juf bestehende Auslauf (Laufhof) komme neu im Gewässerraum zu liegen, es bestünden jedoch keine Mängel oder Beeinträchtigungen aus Sicht des Gewässerschutzes.
- g) Es sei auf Parz. Nr. 2441, Juf, kein Gewässerraum festzulegen.
- h) Der Gewässerraum des Jufer Rheins sei im Abschnitt zwischen der Einmündung des Mülibachs bis ins Gebiet Mülistückli zu reduzieren.
- i) Die Auenperimeter und die flussnahen Flachmoore im Jufertal seien vollumfänglich dem Gewässerraum zuzuweisen.

Der Gemeindevorstand hat die Anträge und Stellungnahmen detailliert geprüft. Diese wurden mit separatem Schreiben an die Einwender beantwortet.

2.5 Änderungen aufgrund der Mitwirkungsaufgabe

Aus den Ergebnissen der Mitwirkungsaufgabe und ergänzenden Prüfungen ergaben sich nachfolgende Anpassungen an den Planungsmitteln:

- Für den rund 40 m lang eingedolten Bereich auf der Parz. Nr. 1230 bei Juppelti wurde ein vorläufiger Verzicht anstelle eines Gewässerraums festgelegt.
- An jenen Stellen der Kantonsstrasse, wo eine Eindolung mit einer Länge grösser als rund 5 m ab Strassenkante besteht, erfolgt die Festlegung eines «vorläufigen Verzichts» anstelle der Festlegung eines Gewässerraums. Dies betrifft namentlich folgende Gewässer: Oberhusbächli (Cresta), Chloschbach (Am Bach), Husbächli (Am Bach), Loretschhusbächli (Loretschhus), Muttbach (Juf).
- Der Gewässerabschnitt des Averser Rheins auf Höhe «Uf der Balma» in Cröt wurde nochmals geprüft. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten beträgt der Gewässerraum neu 32 m anstelle bisher 45 m.
- Die Überprüfung der Topographie auf Parz. Nr. 2441, Juf, hat ergeben, dass im betreffenden Bereich keine ausgeprägte Gerinnesohle bzw. ein Anschluss an ein anderes Gewässer besteht. Auf die Festlegung eines Gewässerraums wird in der Folge verzichtet.
- Der Gewässerabschnitt des Jufer Rheins im Abschnitt zwischen der Einmündung des Mülibachs bis ins Gebiet Mülistückli wurde nochmals geprüft. Aufgrund der Nachmessung der Gerinnesohlenbreite beträgt der Gewässerraum neu 27 m anstelle bisher 38 m.
- Im Bereich der ARA bei Loretzhaus erfolgte in Abstimmung mit dem Auenperimeter und der Hangkante eine Anpassung des Gewässerraums, sodass die ARA nicht mehr tangiert wird.

2.6 Beschluss Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung hat die vorliegende Teilrevision am 9. Dezember 2021 beschlossen.

2.7 Beschwerdeauflage

Die Beschwerdeauflage erfolgte vom 10. März 2022 bis 8. April 2022.

3 Rahmenbedingungen

3.1 Grundlagen des Bundes

In Ergänzung zu den Bestimmungen im Gewässerschutzgesetz und der Gewässerschutzverordnung hat der Bund (BPUK / LDK / BAFU / ARE / BLW) die Arbeitshilfe «Gewässerraum – Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz» – publiziert.

3.2 Grundlagen des Kantons

Der Kanton stellt den Gemeinden folgende Grundlagen für die Ausscheidung des Gewässerraumes zur Verfügung:

- Grundlagenkarte Gewässerraum (für grössere Talflüsse)
- Leitfaden Gewässerraumausscheidung
- Geodatenmodell für die Erfassung der Gewässerräume

In der Grundlagenkarte ist der minimale Gewässerraum der grossen Talflüsse erfasst. Bei diesen Gewässerräumen sind allerdings die Anforderungen des Hochwasserschutzes sowie mögliche Verminderungen innerhalb des Siedlungsgebietes noch nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Umsetzung in der Ortsplanung sind daher noch Anpassungen am Gewässerraum gemäss Grundlagenkarte zu prüfen. In der Gemeinde Avers besteht für den Averser Rhein und den Jufer Rhein eine Grundlage des Kantons.

Der Leitfaden Gewässerraumausscheidung beschreibt die Methodik der Gewässerraumausscheidung im Kanton Graubünden. Er umschreibt die Vorgaben des Kantons für die Umsetzung der Anforderungen der Gewässerschutzverordnung auf kommunaler Stufe.

3.3 Umgang mit Gefahrenzonen

Die letzte Festlegung der Gefahrenzonen erfolgte im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung von 1990. Bei der Gesamtrevision Ortsplanung 2004 wurde die Festlegung der Gefahrenzonen von 1990 übernommen, dabei erfolgten Anpassungen gemäss den Richtlinien vom 6. Mai 1997 (Beurteilung Gefahrensituation nur innerhalb der verbindlich festzulegenden Erfassungsbereiche).

Derzeit findet die Überarbeitung der Gefahrenzonenplanung durch das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) statt. Gemäss AWN liegt die Priorität der Überarbeitung bei der Lawinengefahr, da diese im Avers im Vergleich zur Gefahr durch Wasser eine übergeordnete Rolle einnimmt. Aufgrund dessen erfolgt in Absprache mit dem AWN und dem ARE eine eventuelle Anpassung des Gewässerraums zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer anstehenden Ortsplanungsrevision, sobald die entsprechenden Daten des AWN vorliegen.

4 Gewässerraumausscheidung

4.1 Übersicht

In der Gemeinde Avers ist für folgende Gewässer, bzw. Abschnitte dieser, ein Gewässerraumausscheidung vorzunehmen:

- Averser Rhein
- Jufer Rhein
- Bergalgabach
- Madrischer Rhein
- Maleggabach
- Gewässerverläufe Bereich Siedlung (Eindolungen)
- Diverse Kleingewässer (gesamtes Gemeindegebiet)

Soweit es sich um Gewässer handelt, welche weder Konflikte mit der Bauzone aufweisen, noch innerhalb intensiv genutzter Landwirtschaftsflächen liegen, erfolgt gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV eine Nicht-Vornahme der Festlegung des Gewässerraumes (keine Nutzungskonflikte). Dies betrifft insbesondere Gewässer im Waldareal sowie im Sömmerungsgebiet. Bei diesen Gewässern ist bei einem Bauvorhaben der Gewässerraum im Einzelfall zu beurteilen. Im Übrigen bildet die Landeskarte 1:25 000 die Grundlage für die relevanten Gewässer.

Nachfolgend wird auf die wichtigsten Sachverhalte der vorliegenden Gewässerraumausscheidung eingegangen. Auf eine detaillierte Beschreibung zur Berechnung der einzelnen Gewässerraumbreiten wird verzichtet, da diese Informationen in digitaler Form detailliert erfasst werden (Geodatenatz zur Gewässerraumausscheidung gemäss Modell des ANU).

4.2 Averser Rhein

Der Averser Rhein hat seinen Ursprung beim Zusammenfluss des Jufer Rheins und des Bergalgabachs. Auf Höhe Loretzhaus / Juppa wird er zur Stromgewinnung aufgestaut. Der Averser Rhein fliesst aus dem Avers hinaus über die nördliche Nachbargemeinde Ferrera (Ragn da Ferrera) und mündet in der Roflaschlucht in den Hinterrhein, bzw. das Ausgleichsbecken Bärenburg.

Abschnitt 1, 3, 7 und 9:

In diesen Abschnitten ist die Festlegung eines Gewässerraums nicht erforderlich (Waldgebiet, Nicht-Vornahme).

Abschnitt 2:

Der Gewässerabschnitt weist eine bestehende mittlere Breite von 19 m auf. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist gemäss Ökomorphologie Stufe F teilweise künstlich eingeschränkt. Aufgrund der Situation vor Ort und des kurzen Abschnittes wird auf die Anwendung des Korrekturfaktors verzichtet. Es resultiert eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 19 m und ein Gewässerraum von 49 m.

Abschnitt 4 und 10:

Der Gewässerabschnitt weist eine bestehende mittlere Breite von 12 m auf. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist gemäss Ökomorphologie Stufe F nicht künstlich eingeschränkt. Es resultiert eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 12 m und ein Gewässerraum von 37 m.

Abschnitt 5:

Die bestehende mittlere Breite in diesem Gewässerabschnitt beträgt 18 m. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist gemäss Ökomorphologie Stufe F nicht künstlich eingeschränkt. Es resultiert eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 18 m und ein Gewässerraum von 48 m.

Abschnitt 6.1:

Der Gewässerabschnitt weist eine bestehende mittlere Breite von 10 m auf. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist gemäss Ökomorphologie Stufe F nicht künstlich eingeschränkt. Es resultiert eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 10 m und ein Gewässerraum von 32 m.

Abschnitt 6.2 und 8:

Der Gewässerabschnitt weist eine bestehende mittlere Breite von 15 m auf. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist gemäss Ökomorphologie Stufe F nicht künstlich eingeschränkt. Es resultiert eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 15 m und ein Gewässerraum von 45 m.

Abschnitt 11:

Die bestehende mittlere Breite in diesem Gewässerabschnitt beträgt 13 m. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist gemäss Ökomorphologie Stufe F nicht künstlich eingeschränkt. Es resultiert eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 13 m und ein Gewässerraum von 39 m.

Abschnitt 12:

Die bestehende mittlere Breite in diesem Gewässerabschnitt beträgt 17 m. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist gemäss Ökomorphologie Stufe F teilweise künstlich eingeschränkt. Aufgrund der Situation vor Ort und des kurzen Abschnittes wird auf die Anwendung des Korrekturfaktors verzichtet. Es resultiert eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 17 m und ein Gewässerraum von 47 m.

Im Bereich des Abschnitts 12 besteht im Zusammenhang mit der Auensituation auf der orografisch rechten Seite des Hauptarms ein Seitenarm mit einer bestehenden mittleren Breite von 7 m. Die Wasserspiegelbreite ist nicht künstlich eingeschränkt. Es resultiert eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 7 m und ein Gewässerraum von 24.5 m für den Seitenarm des Averser Rheins.

Anpassungen an den Gewässerraum

Gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV muss der Gewässerraum u.a. bei überwiegen- den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes erhöht werden. Gemäss Leitfa- den des ANU umfasst die Erhöhung der Gewässerraumbreite in der Regel den kom- pletten Auenperimeter. Bei der nationalen Aue Bergalga muss der Gewässerraum des Averser Rheins auf den Auenperimeter entsprechend erhöht werden.

4.3 Jufer Rhein

Der Jufer Rhein entspringt im Gebiet Mingalunhorn – Grauhörner – Piz Piot und bildet auf Höhe von Podestatenhaus zusammen mit dem Bergalgabach den Averser Rhein.

Abschnitt 1 und 2:

Der Gewässerabschnitt weist eine bestehende mittlere Breite von 8 m auf. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist gemäss Ökomorphologie Stufe F nicht künstlich eingeschränkt. Es resultiert eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 8 m und ein Gewässerraum von 27 m.

Abschnitt 3:

Die bestehende mittlere Breite in diesem Gewässerabschnitt beträgt 8 m. Die Was- serspiegelbreitenvariabilität ist gemäss Ökomorphologie Stufe F auf einem kurzen Abschnitt künstlich eingeschränkt. Aufgrund der Situation vor Ort, des kleinen Ab- schnittes und der Lage im Auenperimeter wird auf die Anwendung des Korrek- turfaktors verzichtet. Es resultiert eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 8 m und ein Gewässerraum von 38 m.

Anpassungen an den Gewässerraum

Gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV muss der Gewässerraum u.a. bei überwiegen- den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes erhöht werden. Gemäss Leitfa- den des ANU umfasst die Erhöhung der Gewässerraumbreite in der Regel den kom- pletten Auenperimeter. Bei der nationalen Aue Bergalga muss der Gewässerraum des Jufer Rheins auf den Auenperimeter entsprechend erhöht werden.

4.4 Bergalgabach

Der Bergalgabach bildet sich aus zahlreichen zulaufenden Fliessgewässern des Bergalgatals und vereint sich mit dem Jufer Rhein auf Höhe Podestatenhaus zum Averser Rhein.

Abschnitt Höhe Vorder Bergalga:

Der Gewässerabschnitt weist eine bestehende mittlere Breite von 17 m auf. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist gemäss Ökomorphologie Stufe F nicht künstlich eingeschränkt. Es resultiert eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 17 m und ein Gewässerraum von 47 m.

Anpassungen an den Gewässerraum

Gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV muss der Gewässerraum u.a. bei überwiegen- den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes erhöht werden. Gemäss Leitfa- den des ANU umfasst die Erhöhung der Gewässerraumbreite in der Regel den kom- pletten Auenperimeter. Bei der nationalen Aue Bergalga muss der Gewässerraum des Bergalgabachs auf den Auenperimeter entsprechend erhöht werden.

4.5 Madrischer Rhein

Der Madrischer Rhein entspringt im Val da Roda und wird von zahlreichen zulaufen- den Gewässern des Val Madris zusätzlich gespiesen. Bei Preda wird er zur Strom- gewinnung aufgestaut (Lägh da Preda). Bei Cröt mündet der Madrischer Rhein in den Averser Rhein.

Abschnitt 1:

Der Gewässerabschnitt weist eine bestehende mittlere Breite von 11 m auf. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist gemäss Ökomorphologie Stufe F nicht künstlich eingeschränkt. Es resultiert eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 11 m und ein Gewässerraum von 35 m.

Abschnitt 2:

In diesem Abschnitt ist die Festlegung eines Gewässerraums nicht erforderlich (Waldgebiet / Topografie, Nicht-Vornahme).

Abschnitt 3:

Die bestehende mittlere Breite in diesem Gewässerabschnitt beträgt 15 m. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist gemäss Ökomorphologie Stufe F nicht künstlich eingeschränkt. Es resultiert eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 15 m und ein Gewässerraum von 45 m.

4.6 Maleggabach

Der Maleggabach hat seinen Ursprung im Gebiet Wissberg – Jupperhorn und mün- det in den Averser Rhein.

Abschnitt Averser Rhein – Hauptstrasse:

Der Gewässerraum wird für den Abschnitt Mündung Averser Rhein bis Hauptstrasse festgelegt. Der Gewässerabschnitt weist eine bestehende mittlere Breite von 3 m auf. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist mit Ausnahme der Strassenquerung nicht künstlich eingeschränkt. Es resultiert eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 3 m und ein Gewässerraum von 14 m.

4.7 Gewässerverläufe Bereich Siedlung (Eindolungen)

Nachfolgend werden jene Gewässer aufgeführt, bei welchen aufgrund der ortsbau- lichen oder topgrafischen Gegebenheiten keine Festlegung des Gewässerraums vorgenommen wird.

Siedlung Cresta

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten im Zusammenhang mit den topografischen Verhältnissen wird auf die Festlegung des Gewässerraums im bezeichneten Bereich verzichtet.

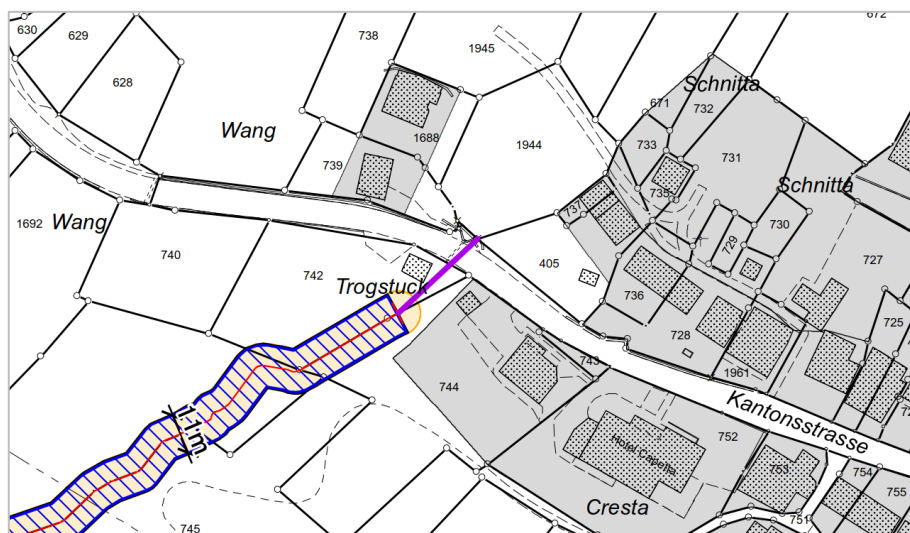


Abb. 1: Definitiver Verzicht auf Festlegung Gewässerraum bei der Siedlung Cresta (violett)

Siedlung Pürd

Bei Ober Pürd verläuft das Gewässer im Bereich der Bauzone der Parz. Nr. 1004 weitestgehend eingedolt. In der Folge wird auf eine Festlegung des Gewässerraums im bezeichneten Bereich vorläufig verzichtet. Im Rahmen eines allfälligen Bauvorhabens ist der Gewässerraum projektspezifisch festzulegen.



Abb. 2: Vorläufiger Verzicht auf Festlegung Gewässerraum bei der Siedlung Ober Pürd

Weitere vorläufige Verzichte erfolgen bei Eindolungen im Bereich der Kantonsstrasse.

4.8 Kleingewässer

Für Kleingewässer (Wiesenbächli etc.) mit einer natürlichen Breite von unter 2 m beträgt der Gewässerraum in der Regel 11 m. Dies entspricht der gesetzlichen Mindestbreite für einen Gewässerraum. Sofern die Breite über 2 m beträgt, wird der Gewässerraum entsprechend erhöht.

5 Umsetzung in den Planungsmitteln

5.1 Zonenplan 1: 2000 / 1:5000

Die ermittelten Gewässerräume werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anpassungen als Gewässerraumzone im Sinne einer Schutzzone im Zonenplan festgelegt. Es handelt sich um eine überlagerte Zone. Die Grundnutzung bleibt unverändert.

5.2 Geodatenatz Gewässerraum

Die Erfassung der Daten zu den Gewässerräumen der einzelnen Gewässer und Gewässerabschnitte erfolgt nach dem vorgegebenen Datenmodell des ANU. Darin sind sämtliche ermittelten Gerinnesohlenbreiten und Gewässerraumbreiten begründet.

Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, 12. April 2022 / mz, cn